

ohne daß eine Konsenserneuerung stattfinden muß. Die Sanatio kann erteilt werden ohne Wissen aber nicht gegen den ausgesprochenen Willen der Kontrahenten. Sie hat die Wirkung, daß der früher gegebene Konsens, der wegen eines Hindernisses seine Wirkung nicht erzielte, jetzt nach Aufhebung des Hindernisses sofort durch sein bloßes moralisches Fortbestehen die Ehe gültig macht. Doch beantragt die Pönitentiarie nur auf schwerwiegende Gründe hin die Sanatio beim Heiligen Vater und verlangt stets folgende Bedingungen:

1. Der Konsens muß auf beiden Seiten fortbestehen und zwar in der Weise, daß die Ungültigkeit der Ehe beiden oder wenigstens einem Teil unbekannt ist, während der andere in dem letzteren Falle die Dispens akzeptieren und den Konsens erneuern muß.
2. Die Verbindung muß in der Oeffentlichkeit als legitime Ehe angesehen werden.
3. Es sind sehr triftige Gründe erfordert. Diese Bedingungen sind hier vorhanden; denn wenn Titia, die in der Putativ-Ehe ruhig weiterlebt, von der Ungültigkeit derselben Kenntnis erhält, wird sie entweder die katholische Kindererziehung verhindern oder die Verbindung ganz lösen. Das hätte aber für den kranken Mann und die Kinder die schlimmsten Folgen.

Wenn ein Teil, was hier allerdings ausgeschlossen scheint, das vorhandene Hindernis kannte, so muß ihm pro gravissimo patrato scelere eine gravis poenitentia salutaris, etwa viermaliger Sakramentenempfang während mehrerer Jahre, auferlegt und er unbedingt zur Konsenserneuerung veranlaßt werden.

Aber auch, wenn beide in gutem Glauben leben, kann der eine zuverlässige Teil zur Akzeption der Dispens und Erneuerung des Konsenses veranlaßt werden.

Bei Ausführung der Sanatio in radice, die nur der Papst selbst auf den Bericht des Großpönitentiaris oder des Kardinals vom Heiligen Offizium ausspricht, muß der Bischof erklären, daß er mit spezieller Delegation des Apostolischen Stuhles handle. Die Sanatio muß in der bischöflichen Kanzlei und im Ehebuch der Pfarrei vermerkt werden, sei es, daß ein Zusatz bei der früheren Eintragung gemacht, sei es, daß die Ehe neu eingetragen wird mit dem Bemerken, daß von dem vorhandenen Ehehindernis dispensiert worden ist. Damit sind zugleich auch die Kinder legitimiert.

Trier.

Dr. Schlich.

III. (Unbillig, nicht ungerecht.) Einem reichen Herrn bietet sich einmal gute Gelegenheit zur Mehrung seines Vermögens. Die in seiner Nähe mit großem Gewinn arbeitenden Kohlengruben kaufen von den Bauern Grundstücke an und bekommen selbe um einen geringen Preis, da die Bauern in ihrer Unkenntnis deren Wert nicht zu schätzen wissen. Dieser Herr denkt sich nun: Ich werde den Bauern ihre Grundstücke abkaufen, ihnen aber dafür etwas mehr

zahlen als die Grube, und dann dieselben mit reichem Gewinn an die Grube verkaufen; denn wenn diese sieht, daß sie es mit einem verständigen Herrn zu tun hat, wird sie auch sicher mehr anbieten. Frage: Kann diese Handlungsweise mit gutem Gewissen geschehen?

Antwort: Nein, der Herr sündigt durch seine Handlungsweise gegen die Liebe. Denn Sache oder Pflicht der Liebe wäre es, daß er die Bauern über ihre Unkenntnis und den Irrtum, von welchem er sie befangen sieht, aufkläre, statt daß er deren Unwissenheit zu seinem Vortheile ausnützt. Daß er den Bauern für ihre Aecker etwas mehr als die Grube gibt, macht seine Unbill allerdings geringer, hebt sie aber nicht auf. Auch der Schein einer noblen Handlungsweise, den er gegenüber der Grube voraus hat, ist eben nur Schein und kann über die Selbstsucht als das ausschlaggebende Motiv des ganzen Vorganges nicht hinwegtäuschen. Christi Wort bleibt eben Norm: *Omnia quaecumque vultis ut faciant vobis homines, et facite illis*. Matth. 7, 12. Ein Mann echter Nächstenliebe, ein wahrer Volksfreund wird die besagte Bemühung zunächst in den Dienst der Bauern stellen, den erfolgten Gewinn sogar mit ihnen teilen oder in heroischer Umwandlung ihnen ganz überlassen, und so als der Reiche die Armen vor großem Nachtheile zu schützen bestrebt sein.

Es könnte noch gefragt werden, ob diese vom Egoismus diktierten Käufe ungerecht und ungiltig seien, daher der betreffende Herr etwa der Restitutionspflicht unterliege? Darauf läßt sich wieder antworten: Nein. Denn hier handelt es sich nicht um einen Irrtum in der Substanz des Kaufobjectes, sondern in dessen zufälliger Eigenschaft, welche es gerade und nur den Grubenbesitzern respektive dem reichen Herrn mit seinem Vorhaben weitaus wertvoller macht als andern Käufern. Der Irrtum der Bauern ist also kein wesentlicher, sondern ein akzidenteller, und dieser macht den Kaufvertrag an sich nicht ungiltig. Was aber die Hauptsache ist: Der Irrtum der Bauern ist nicht durch Betrug oder List herbeigeführt worden; der Herr hat ja gar nichts getan, um die Bauern auf die irrige Ansicht der Wertlosigkeit oder Minderwertigkeit ihrer Aecker zu bringen; er ist daher nicht die wirksame Ursache dieses Irrthumes und des aus ihm gefolgten Schadens der Bauern. Allerdings hat der Herr es geschehen lassen und nicht verhindert, daß die Bauern auf Grund ihrer irrigen Meinung Schaden nahmen. Aber ein non obstands ist zur Restitution nur verpflichtet, wenn er zur Verhinderung der Schädigung anderer ex officio, contractu vel quasi contractu gehalten war; und in einem solchen Verhältnisse steht der Herr nicht zu den Bauern, er ist kein bestellter Schatzmann, nicht der Herr oder Obere der Bauern, auch nicht deren Vertrauensmann. Was ihn einzig zur Abwehr von Schädigungen der Bauern verpflichtete, ist die dem Menschenherzen eingeschriebene Liebe; aber verletzte Liebespflichten, bei denen keine Rechtspflicht verletzt wird, ziehen keine Restitutionspflicht nach sich.

Also nicht ungerecht, wohl aber unbillig und lieblos — „nicht schön“ im Volksmunde — muß die fragliche Handlungsweise bezeichnet werden.

Vinz.

Prof. Adolf Schmuckenschläger.

IV. (Notorischer Gewohnheitstrinker. Behandlung desselben in confessionali.) Gewiß sind ein nicht geringes Kreuz für die Beichtväter die Gewohnheitstrinker, bei denen auch nicht der geringste Versuch einer Besserung vorhanden ist und die sich ebenso gewohnheitsmäßig über ihre Sünde anklagen als sie derselben ergeben sind. Wie ist diese Gattung Rezipidiver in confessionali etwa zu behandeln? Bemerkte sei, daß es sich um notorische Trinker handelt, die also durch ihr Treiben andern auch noch zum Aergernisse sind.

Molbin in seinem vortrefflichen Moralwerke sagt diesbezüglich in der ihm eigenen klaren und präzisen Weise: „*Recidivi in ebrietate et qua tales publice noti, qui singulis fere hebdomadis vel saepius adhuc se inebriant, non omnino a Sacramentis repellendi, sed ordinarie nec statim ad illa admittendi sunt. Non primum, quia de nullius hominis emendatione desperandum est; non alterum, imprimis quia absolvi nequit, qui post breve tempus propositum violaturus praevidetur, nisi urgeat necessitas: etenim timendum esset scandalum, si statim post suscepta sacramenta relaberetur; deinde quia publicum scandalum antea reparari debet. Itaque ejusmodi poenitenti differenda est absolutio, donec aliquatenus saltem se emendaverit. Quin etiam in casu, quo ob extraordinarium signum poenitentiae statim absolutus fuisset, praestat, eum non statim ad s. communionem admittere, tum ut publicum scandalum reali emendatione interim reparetur, tum ut scandalum ex relapsu forte oriturum praecaveatur.*“ („Summa Theol. mor.“ ed. V. P. III. n. 411.)

Wie ist es denn dann speziell in der Ofterbeichte? Es kommt nämlich unser Gewohnheitsfjünder überhaupt nur zu Oftern beichten! Sicherlich kann und darf auch hier ein recidivus ex genere ebriorum nicht losgesprochen werden, wenn der Beichtvater mit Grund an seiner Disposition zweifeln muß. Ein solcher Zweifel ist aber gewiß vorhanden, wenn von Seite des Pönitenten nichts geschehen ist, um sich zu bessern, und er die Gelegenheit nicht gemieden hat. Man sage nicht etwa: Wenn er nur hic et nunc disponiert ist, so kann ich ihn ja mit ruhigem Gewissen lossprechen. Es ist ja richtig, daß jeder rückfällige Gewohnheits- oder Gelegenheitsfjünder absolviert werden kann, wenn er nur actu disponiert ist und als solcher auch vom Beichtvater angesehen werden kann, wenn auch nachher der Pönitent sich nicht bessert, und der Beichtvater voraussieht, daß er doch wieder in seine frühere Gewohnheit zurückfallen werde. „*Recidivus, qui prudenter dispositus judicatur, per se*